

1. Nachtragssatzung des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach-Bad Laasphe für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 204/SGV. NRW 202) und der §§ 75 folgende der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496/SGV. NRW 2023), in Verbindung mit § 5 der Satzung des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach vom 28.11.2000 in der Fassung der 4. Änderung vom 12.12.2011 hat die Schulverbandsversammlung am 30.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge, entstehenden Aufwendungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge von bisher	395.600 €	auf 428.450 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen von bisher	395.600 €	auf 428.450 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von bisher	389.400 €	auf 422.250 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von bisher	389.400 €	auf 422.250 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von bisher	6.000 €	auf 6.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von bisher	6.000 €	auf 6.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von bisher	0 €	auf 0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von bisher	0 €	auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Die von den Städten Kreuztal, Hilchenbach und Bad Laasphe zu leistende Zweckverbandsumlage beläuft sich auf insgesamt 377.600 €. Nach dem maßgeblichen Verteilungsschlüssel trägt die Stadt Kreuztal hiervon 295.100 €, die Stadt Hilchenbach 73.800 € und die Stadt Bad Laasphe 8.700 €.

Aufstellungs- und Feststellungsvermerk

Den Entwurf der 1. Nachtragssatzung des Sonderschulzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 aufgestellt und der Schulverbandsversammlung zugeleitet.

Kreuztal, 18.11.2015

gez. Blümel

BEKANNTMACHUNG der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen der Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.12.2015 angezeigt worden.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kreuztal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Die Haushaltssatzung kann auf der Homepage der Stadt Kreuztal www.kreuztal.de eingesehen werden.

Kreuztal, den 29.02.2016

gez. Blümel
Verbandsvorsteherin